

13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb

vom 28.11.2023

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 28. November 2023 die 13. Änderung der Satzung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb vom 28. April 1999 beschlossen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet, soweit einzelne Regelungen sich auf natürlich Personen beziehen. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer Geschlechteridentitäten, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb vom 28. April 1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Abs. 3 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

„Die weiteren Vertreter und je ein Verhinderungsstellvertreter werden aus der Mitte der Gemeinderäte der Verbandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit als Gemeinderäte der Verbandsmitglieder gewählt. Die Verbandsmitglieder bestimmen zudem als Hinderungsvertretung für die Vertreter nach § 5 Abs. 1 jeweils ein stellvertretendes stimmführendes Mitglied. Nach jeder Kommunalwahl benennen die Verbandsmitglieder die weiteren Vertreter und deren Verhinderungsstellvertreter gegenüber dem Zweckverband neu. Die weiteren Vertreter und deren Verhinderungsstellvertreter der SWU Energie GmbH sowie der Stadtwerke Blaustein GmbH werden durch den jeweiligen Aufsichtsrat berufen“

§ 2

§ 5 Abs. 5 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder haben ein mehrfaches Stimmrecht. Die Zahl ihrer Stimmen entspricht der Zahl ihrer Vertreter. Die Stimmabgabe eines Verbandsmitglieds erfolgt einheitlich.“

§ 3

§ 6 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

„Änderungen des der Versorgung der Mitglieder zugrundeliegenden Gesamtplans,“

§ 4

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat entscheidet über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn deren Betrag oder Wert 200.000 EUR übersteigt. Maßgeblich für die Beurteilung der

Bewirtschaftungsbefugnis ist lediglich das Auftragsvolumen zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung. Nachträge und Auftragsänderungen bleiben unberücksichtigt.“

§ 5

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlussfassungen von Auftragsvergaben gelten binnen einer angemessenen Rückmeldefrist von in der Regel 10 Tagen als genehmigt.“

§ 6

§8 Abs. 2 a) der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

„Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben bis zum Betrag von 200.000 € im Einzelfall,“


§ 7

§ 17 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

„Vorstehende Neufassung der Satzung tritt nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung am 1. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.“

Blaustein, 28. November 2023

Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb


Bürgermeister Rainer Braig
Verbandsvorsitzender

Hinweise

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ).